

# **Satzung** **zur Durchführung von Bürgerbegehren und** **Bürgerentscheiden (BBS)** **vom 03. Februar 1997**

Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund des **Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO (BayRS 2020-1-1)**, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBI S. 730) folgende Satzung:

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Antragsrecht und Stimmrecht**

- (1) Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren und stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Gemeindeglieder. Die Eigenschaft des Gemeindeglieds richtet sich nach **Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)** in der jeweils geltenden Fassung und nach **§ 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)** in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Bürgerbegehren muss die Wahlberechtigung am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens nach **Art. 18a Abs. 4 GO** oder des Antrags nach **Art. 18a Abs. 8 GO** beim ersten Bürgermeister gegeben sein.
- (3) Für die Ausübung des Stimmrechts gilt **Art. 3 GLKrWG** entsprechend.

## **Abschnitt II**

### **Bürgerbegehren**

#### **§ 2**

#### **Unterschriftenbogen**

- (1) Bürgerbegehren müssen schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Sie müssen auf Unterschriftenbogen eingereicht werden, die eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens, die mit ja oder nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie den Namen und die Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, Fragestellung, Begründung und Vertretungsberechtigten einmal am Anfang steht. Den Unterzeichnern darf nur der laufende Bogen oder das laufende Heft vorgelegt werden.

- (2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Bogen oder Heften mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein; das Geburtsdatum soll angegeben werden. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Hefts fortlaufend zu nummerieren. Die Seiten eines Hefts sind fortlaufend zu nummerieren. In der Gemeinde werden Muster für die Unterschriftenlisten bereitgehalten.
- (3) Unterschriftenbogen oder Hefte sind insgesamt ungültig, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht genügen.
- (4) Einzelne Eintragungen in einem Unterschriftenbogen oder einem Heft sind ungültig,
  1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
  2. wenn sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
  3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt istFehlende Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden.

### § 3

#### **Wählerverzeichnisse bei Bürgerbegehren**

Wählerverzeichnisse sind entsprechend §§ 18 und 24 Abs. 2 GLKrWO anzulegen. Sie sind für die Feststellung der gültigen Unterschriften eines Bürgerbegehrens nicht zur Einsichtnahme auszulegen. Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Bürgerbegehren nicht zulässig.

### § 4

#### **Entscheidung über die Zulässigkeit und die Sperrwirkung, Rücknahme**

- (1) Nach Abgabe von einem Drittel der Unterschriften nach Art. 18a Abs. 8 GO stellt der Gemeinderat oder der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuss unverzüglich fest, ob die Sperrwirkung eingetreten ist. Die Entscheidung wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekanntgegeben.
- (2) Die Vertretungsberechtigten können das Bürgerbegehren spätestens bis zum Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit gemeinschaftlich zurückzunehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftenbogen ermächtigt wurden. Die Rücknahme einzelner Unterschriften ist ab Einreichung wirkungslos.
- (3) Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekanntgegeben.
- (4) Bei der Ermittlung des Quorums sind Bruchzahlen aufzurunden.

### Abschnitt III

## Bürgerentscheid

### § 5

#### Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane der Gemeinde sind
  1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss,
  2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
  3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.
- (2) Die Bestimmungen in **Art. 4 Abs. 2 bis 4, Art. 6 und 7 GLKrWG** sowie in **§§ 2, 3 und 6 bis 14 GLKrWO** entsprechend anzuwenden. Die Niederschriften sollen den in den Anlagen zur GLKrWO und zur Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden.
- (3) Die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt **Art. 39 Abs. 1 GO**.
- (4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. Kein Bürgerbegehren, keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. **§ 5 Abs. 3 und 4 GLKrWO** gelten entsprechend.

### § 6

#### Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. Der Tag der Abstimmung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können von ihm zugelassen werden.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### § 7

#### Stimmbezirke

Für die Bildung der Stimmbezirke gelten **Art. 10 Abs. 2 GLKrWG** und **§ 17 Abs. 1 und 2 GLKrWO** entsprechend.

## § 8 Wählerverzeichnisse für den Bürgerentscheid

- (1) Für die Anlegung, die Weiterführung und den Abschluss der Wählerverzeichnisse gelten **Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG** sowie **§§ 18, 24 und 25 GLKrWO** entsprechend. Wählerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.
- (2) Für Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse gelten **Art. 11 Abs. 3 GLKrWG** und **§ 19 GLKrWO** entsprechend.
- (3) Für die Auslegung der Wählerverzeichnisse sind die Vorschriften in **Art. 11 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG** und **§§ 21 und 22 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.
- (4) Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; **§ 23 Abs. 1 bis 3 GLKrWO** sind entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerden entscheidet die Gemeinde. Die Entscheidungen sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.
- (5) Die Stimmberechtigten sind entsprechend **§ 20 GLKrWO** zu benachrichtigen. Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindeglieder schriftlich über die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens. Außerdem legen in der Benachrichtigung die Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinderat unter Beachtung von **Art. 18a Abs. 15 GO** ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar.
- (6) Das Muster der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage zur GLKrWO) und die Muster der Wahlbenachrichtigung und der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Anlagen zur GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.

## § 9 Erteilung der Wahlscheine

- (1) Für die Erteilung der Wahlscheine, die Führung der Wahlscheinverzeichnisse, die Versendung der Wahlscheine, die Ungültigkeit und den Verlust der Wahlscheine sowie für Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins sind **Art. 12 Abs. 1 GLKrWG**, **§ 26**, **§ 27 Abs. 1, 2, 4 und 5**, **§ 28 Abs. 1, 2 und 4**, **§§ 29 bis 32 GLKrWO** entsprechend anzuwenden. **Art. 12 Abs. 2 GLKrWG** und **§ 33 GLKrWO** sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerden an die Gemeinden zu richten sind und dass die Gemeinde hierüber entscheidet.
- (2) Das Muster des Wahlscheins (Anlage zur GLKrWO) ist mit der Maßgabe zu verwenden, dass anstatt der Versicherung an Eides Statt lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist. Das Muster zum Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

## **§ 10 Briefliche Abstimmung**

- (1) Für die briefliche Abstimmung (Briefwahl) gelten **Art. 13 GLKrWG** und **§ 72 GLKrWO** mit der Maßgabe, dass statt der Versicherung an Eides Statt nach **Art. 13 Abs. 2 GLKrWG** und nach **§ 72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GLKrWO** lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist.
- (2) Für die Herstellung der Briefwahlunterlagen sind die Muster in den Anlagen zur GLKrWBek entsprechend zu verwenden.

## **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen. Die Stimmzettel sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden.
- (2) Finden mehrere Bürgerentscheide zum im wesentlichen gleichen Gegenstand an einem Abstimmungstag statt, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat zum im wesentlichen gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

## **§ 12 Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand**

Finden am gleichen Tag mehrere Bürgerentscheide zum im wesentlichen gleichen Gegenstand statt, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass gleichzeitig eine Stichfrage gestellt wird. Bei einem Stichtscheid kann die stimmberechtigte Person zusätzlich darüber entscheiden, welches Bürgerbegehren in Kraft treten soll, falls mehrere Bürgerbegehren angenommen wurden. Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Die Stichfrage ist in den Stimmzettel aufzunehmen.

## **§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit**

Für den Grundsatz der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des **Art. 16 GLKrWG** entsprechend.

**§ 14****Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung,  
unzulässige Veröffentlichung von Befragungen**

Für die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, die unzulässige Beeinflussung und die unzulässige Veröffentlichung von Befragungen gelten die Bestimmungen der **Art. 17 und 19 GLKrWG** entsprechend.

**§ 15****Abstimmungsbekanntmachung**

Für den Erlaß der Abstimmungsbekanntmachung sind die Bestimmungen in **§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GLKrWO** entsprechend anzuwenden. Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

**§ 16****Abstimmungsräume, Wahlzetteln, Wahlurnen, Wahltisch**

Für Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen und Wahltische sind die Bestimmungen der **§§ 57 bis 60 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

**§ 17****Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände**

Die Bestimmungen des **§ 61 GLKrWO** sind mit Ausnahme des **Abs. 1 Nr. 5** entsprechend anzuwenden. Zusätzlich zu **§ 61 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO** erhalten die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher einen Abdruck dieser Satzung.

**§ 18****Eröffnung, Verlauf und Schluß der Abstimmung**

Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluß der Abstimmung sind die Bestimmungen der **§§ 62 bis 71 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

**§ 19****Behandlung und Zulassung der Wahlbriefe**

Für die Behandlung und die Zulassung der Wahlbriefe sind die Bestimmungen der **§§ 73 bis 77 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

**§ 20****Stimmvergabe**

Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung und zu der Stichfrage jeweils eine Stimme. Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden.

Die stimmberechtigte Person kennzeichnet dazu den Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise.

## **§ 21** **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis entsprechend **§§ 82 und 83 GLKrWO**.
- (2) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt:
  1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme,
  2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme,
  3. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden,
  4. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben.

Im übrigen wird entsprechend **§ 84 Abs. 2 GLKrWO** verfahren.

- (3) Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerbegehren oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für das erste Bürgerbegehren für anschließend auszuzählende Bürgerbegehren sowie für einen Stichentscheid nach Absatz 2 jeweils neu zu ordnen und auszuwerten.

## **§ 22** **Ungültigkeit der Stimmvergabe, Beschlüsse**

- (1) Für die Ungültigkeit der Stimmvergabe sind **§§ 86 und 87 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Beschlussfassung bei Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, ist **§ 90 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

## **§ 23** **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:
  1. die Zahl der Stimmberechtigten,
  2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
  3. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen,
  4. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen,
  5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  6. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach **Satz 1** auch im Fall des **§ 11 Abs. 2** zu jedem Bürgerbegehren gesondert getroffen.

Bei einem Stichentscheid gilt **Satz 1** mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für das jeweilige Bürgerbegehren festzustellen sind.

- (2) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im übrigen die Bestimmungen des **Art. 18 GLKrWG** und des **§ 91 Abs. 2 GLKrWO** entsprechend.
- (3) Über das Abstimmungsergebnis erstatten die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände eine Schnellmeldung an die Gemeinde entsprechend **§ 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GLKrWO**.
- (4) Der Abstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis für das Gebiet der Gemeinde entsprechend **Absatz 1; § 93 Abs. 5 GLKrWO** gilt entsprechend.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt entsprechend **§ 94 Abs. 1 GLKrWO** fest:
  1. die Zahlen nach Absatz 1,
  2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

Er kann die Stimmergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände berichtigen.

- (6) Das Abstimmungsergebnis ist entsprechend **§ 94 Abs. 2 GLKrWO** bekanntzumachen. Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend verwendet werden.

## **Abschnitt IV**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Datenverarbeitung, Bekanntmachungen**

- (1) Für den Einsatz der Datenverarbeitung ist **§ 16 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Bekanntmachungen ist **§ 99 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

#### **§ 25**

#### **Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen gelten **§§ 100 und 101 GLKrWO** entsprechend.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingerberg, 3. Februar 1997

(S.)

Zettler  
1. Bürgermeister